



WASSERVERSORGUNG

ERDING GmbH & Co. KG

Am Gries 21, 85435 Erding

Telefon: (08122) 407-0, Fax: (08122) 407-107

- nachstehend „WVE“ genannt -

Ergänzende Bestimmungen

zur AVBWasserV

gültig ab 1. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Ergänzungen zu AVBWasserV	3
1.1	Vorbemerkungen	3
1.2	Begriffsbestimmungen	3
1.3	Vertragsabschluss	4
1.4	Voraussetzung für die Erstellung einer Anschlussleitung, Versagungsgründe	4
1.5	Standrohranschluss	4
1.6	Erhebung und Speicherung von Daten	4
2	Kosten der Wasserversorgung	5
2.1	Baukostenzuschuss zu § 9 AVBWasserV	5
2.2	Hausanschlusskosten zu § 10 AVBWasserV	6
2.3	Vertragsstrafe zu § 23 AVBWasserV	6
2.4	Verbrauchspreise / Verbrauchskosten	6
2.5	Sonstige Preise.....	6
2.5.1	Grundpreise	6
2.5.2	Bereitstellungskosten für eine Reserve- oder Zusatzwasserversorgung	7
2.5.3	Bauwasseranschluss und Anlagen zur vorübergehenden Versorgung mit Trinkwasser	7
2.6	Ablesung und Abrechnung	7
2.7	Kosten bei Zahlungsverzug	8
2.8	Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung.....	8
2.9	Vorhaltung von Löschwasser	8
2.10	Umsatzsteuer.....	8

1 Ergänzungen zu AVBWasserV

1.1 Vorbemerkungen

Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Erding GmbH & Co. KG - nachfolgend WVE - einerseits und den Kunden andererseits ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980. Die Regelungen der AVBWasserV werden durch die nachstehenden Bestimmungen und das Preisblatt zu diesen Bestimmungen (Anlage 1) ergänzt. Unberührt hiervon bleiben mögliche abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV.

Die WVE ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.

1.2 Begriffsbestimmungen

Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen, von denen die Anschlussleitungen abgehen.

Anschlussleitungen (Hausanschlüsse)

Anschlussleitungen sind Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bzw. der gemeinsamen Anschlussleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Anschlussleitungen

Ist es im Ausnahmefall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll, bei Anschlüssen von mehreren Kunden Teile der jeweiligen Anschlussleitungen gemeinsam auszuführen, wird in diesem Bereich eine sog. Gemeinsame Anschlussleitung verlegt. Sie beginnt am Abzweig an der Versorgungsleitung bis zur Anschlussvorrichtung der einzelnen Anschlussleitungen. Die Kosten der gemeinsamen Anschlussleitung werden anteilig an die Kunden verrechnet.

Anschlussvorrichtung

Die Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung bzw. der Gemeinsamen Anschlussleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt der dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

Die Übergabestelle ist das Ende der Anschlussleitung hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück oder im Gebäude. An der Übergabestelle endet die Anschlussleitung und beginnt die Kundenanlage.

Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Anlagenteile zur Versorgung mit Trinkwasser in Grundstücken oder in Gebäuden nach der Übergabestelle.

1.3 Vertragsabschluss

Die WVE schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Im Falle der Veräußerung des Grundstückes hat der Eigentümer oder sonst Berechtigte, falls er den Versorgungsvertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Regulierung der Wasserkosten übernimmt, befreit den Vertragspartner der WVE nicht von seiner Zahlungspflicht.

Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der WVE abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der WVE unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der WVE auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Unberührt bleiben Verträge, die von der WVE aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (z.B. für vorübergehenden Wasserbezug).

1.4 Voraussetzung für die Erstellung einer Anschlussleitung, Versagungsgründe

Die Wasserversorgung eines Grundstückes muss für die WVE technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein, ansonsten kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden. Der Anschluss kann weiterhin versagt werden, falls auf dem zu versorgenden Grundstück kein genehmigungsbedürftiges Bauvorhaben nach dem Bundesbaugesetz zulässig oder die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers durch vorschriftsmäßige Anlagen nicht gewährleistet ist.

1.5 Standrohranschluss

Bei der Vermietung von Standrohren gilt das ergänzende Merkblatt für Standrohranschlüsse.

1.6 Erhebung und Speicherung von Daten

Die WVE erhebt Daten ihrer Vertragspartner über die Wasserversorgung entweder beim Kunden selbst oder über Hauseigentümer, Verwalter, Installateure oder andere Beauftragte. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Versorgungsunternehmen automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt und gegebenenfalls übermittelt.

Sofern die WVE die öffentliche Wasserversorgung im Auftrage Dritter durchführt oder mit der Berechnung und Einbeziehung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung beauftragt ist, übermittelt die WVE die Daten an die zuständigen Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2 Kosten der Wasserversorgung

Für die Benutzung ihrer Wasserversorgungseinrichtungen erhebt die WVE folgende Kosten:

2.1 Baukostenzuschuss zu § 9 AVBWasserV

Die WVE erhebt bei Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen einen Baukostenzuschuss (BKZ). Dieser Zuschuss beträgt 70 von 100 der Kosten im Sinne von § 9 Abs. 1 AVBWasserV.

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und der Nennweite der Anschlussleitung. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

Als Straßenfrontlänge gilt bei Grundstücken, die unmittelbar an der Straße liegen, die Frontlänge des Grundstücks an der Straße. Als Straßen gelten sowohl öffentliche Straßen und Verkehrsflächen als auch private Wege, letztere jedoch nur dann, wenn eine Versorgungsleitung verlegt ist. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird. Die Frontlänge ist eine bis zum Grundstück verschobene Straßenparallele mit ihren rechtwinkligen Grundstückstangenten.

Der jeweilige spezifische Baukostenzuschuss kann dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen entnommen werden.

Im Sonderfall kann durch die WVE eine besondere Vereinbarung über die Bemessung des Baukostenzuschusses getroffen werden.

Ein weiterer Baukostenzuschuss muss bezahlt werden, falls die Leistungsanforderung so erhöht wird, dass die vorhandene Anschlussleitung durch eine größere ersetzt werden muss. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorstehenden Grundsätzen, wobei der bisher entrichtete Baukostenzuschuss angerechnet wird.

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung der Anschlussleitung zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

2.2 Hausanschlusskosten zu § 10 AVBWasserV

Die Kunden sind verpflichtet, für die Erstellung eines Hausanschlusses oder die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst worden ist, der WVE die hierfür notwendigen Kosten zu ersetzen. Jedes Grundstück ist an die Versorgungsleitung anzuschließen.

Bei einer unverhältnismäßig langen Anschlussleitung mit einer Gesamtlänge von über 35 Metern von der Anschlussvorrichtung bis zur Übergabestelle kann die WVE verlangen, dass der Kunde auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt. Im übrigen gilt § 11 AVBWasserV.

2.3 Vertragsstrafe zu § 23 AVBWasserV

Die WVE erhebt von ihren Kunden eine Vertragsstrafe, wenn diese Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Voranbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung entnehmen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das fünffache der Kosten desjenigen Verbrauches, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

2.4 Verbrauchspreise / Verbrauchskosten

Die Verbrauchskosten werden nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Diese Menge wird durch Wasserzähler festgehalten. Die WVE ist berechtigt, die Menge zu schätzen, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Der Preis je Kubikmeter (m³) entnommenes Wasser ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

2.5 Sonstige Preise

2.5.1 Grundpreise

Jeder Kunde der WVE hat einen Grundpreis zu entrichten. Er wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasser-

zähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Der jeweilige Grundpreis ist dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zu entnehmen.

2.5.2 Bereitstellungskosten für eine Reserve- oder Zusatzwasserversorgung

Der Anschluss von Kunden, die Eigenanlagen betreiben und ihren Wasserbezug nur auf den Reserve- und Zusatzwasserbedarf beschränken, erfordert eine ständige Instandhaltung und Pflege des Anschlusses sowie die Vorhaltung einer vollwertigen Wasserversorgung.

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzanschlusses (§ 3 AVB-WasserV) werden deshalb neben dem Baukostenzuschuss, den Hausanschlusskosten, den Grund- und Arbeitspreisen zusätzlich die nachfolgenden besonderen Bereitstellungskosten erhoben.

Ein Reserveanschluss liegt vor, wenn der Kunde selbst Wasser fördert und nur bei Ausfall der Eigenförderungsanlage oder sonstigen unerwarteten Ereignissen seinen Wasserbedarf aus dem Wasserversorgungsnetz der WVE deckt. Ein Zusatzanschluss liegt vor, falls der Kunde nur einen Teil des benötigten Wassers selbst gewinnt und den übrigen Bedarf bei der WVE laufend deckt. Wird aus diesem Anschluss ein Jahr lang kein Wasser oder nur eine unwesentliche Menge entnommen, so gilt er als Reserveanschluss.

Der zusätzliche Bereitstellungspreis für einen Reserve- oder Zusatzanschluss kann dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen entnommen werden.

2.5.3 Bauwasseranschluss und Anlagen zur vorübergehenden Versorgung mit Trinkwasser

Für die Bereitstellung einer Bauwasserversorgung an einer bestehenden Anschlussleitung (z.B. im Keller, in der Baugrube oder in einem Schacht) bzw. für die Bereitstellung eines vorübergehenden Anschlusses (z.B. am Volksfestplatz) wird jeweils ein Pauschalbetrag einschließlich der Messeinrichtung berechnet.

Bei Anschluss einer Bauwasserversorgung über einen vorhandenen Unterflurhydranten wird für das Überlassen des Hydrantenstandrohres eine Kautions erhoben. Das bei Aushändigung des Hydrantenstandrohres überreichte Merkblatt ist zu beachten.

Die jeweiligen Pauschalen können dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen entnommen werden.

2.6 ***Ablesung und Abrechnung***

Die Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Die Kunden sind verpflichtet, auf die im Abrechnungszeitraum entstehenden Kosten monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Zahlungen wird nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Im übrigen gilt § 25 AVBWasserV. Die WVE ist berechtigt, die Abrechnungszeiträume zu ändern. Eine derartige Änderung ist öffentlich bekanntzugeben.

2.7 Kosten bei Zahlungsverzug

Werden Rechnungen und Abschläge der WVE, die das Wasserversorgungsverhältnis betreffen, nicht bis zum Fälligkeitsdatum beglichen, werden für erneute Zahlungsaufforderungen (Mahnung bzw. Zahlungserinnerung) 3,-- €, für Nachinkasso je Inkassogang der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde sowie Verzugszinsen für noch nicht bezahlte Forderungen der WVE (z. B. Wasserrechnung) berechnet.

2.8 Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Wurde die Wasserversorgung einer Kundenanlage aus den unter § 33 AVBWasserV angegebenen Gründen eingestellt, sind vom Kunden vor Wiederaufnahme der Versorgung alle bestehenden Forderungen, die zur Einstellung führten, zu begleichen und für Einstellung sowie für Wiederaufnahme der Versorgung jeweils den Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde zu bezahlen, sofern dies innerhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt wird. Bei Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit werden 1,5 Monteurstunden berechnet; auf Verlangen der WVE ist vor Wiederaufnahme der Versorgung unter den Voraussetzungen der §§ 29 und 33 Abs. 2 AVBWasserV eine Barsicherheit zu leisten.

2.9 Vorhaltung von Löschwasser

Es besteht kein Anspruch auf Vorhaltung von Löschwasser im Rahmen des Grund- und Objektschutzes für Gebäude oder Anlagen.

2.10 Umsatzsteuer

Die Brutto-Entgelte, die sich in Anwendung der AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen ergeben, beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.